

Merkblatt
zu den Teilschwerpunkten
Wirtschaft und Verwaltung I und
Wirtschaft und Verwaltung II

im Rahmen des Schwerpunktstudiums am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

(Stand: Juli 2009)

I. Allgemeines

In einer marktwirtschaftlichen Ordnung steht die staatliche Regulierung des Wirtschaftslebens im Spannungsfeld von freier wirtschaftlicher Betätigung des Einzelnen und staatlicher Sicherung des Gemeinwohls. Dieses Verhältnis von Freiheit und staatlicher Regulierung bedarf immer wieder der Austarierung, das öffentliche Wirtschaftsrecht ist deswegen in einem stetigen Wandel begriffen. Zu keinem Zeitpunkt seit Inkrafttreten der Gewerbeordnung im ausgehenden 19. Jahrhundert wurde das so deutlich wie im letzten Jahrzehnt. Dabei hat sich das Wirtschaftsverwaltungsrecht zum zentralen „Referenzgebiet“ für das allgemeine Verwaltungsrecht und das Verfassungsrecht entwickelt. Dies wird deutlich an der Diskussion um Privatisierung und Deregulierung, um neue Formen der Kooperation von Staat und Privaten bis hin zur Private Public Partnership und vor allem den Einsatz von Marktinstrumenten als Ausdruck einer „Ökonomisierung“ des Verwaltungsrechts.

Diese genauso aktuelle wie dynamische Entwicklung spiegelt sich wider im Gegenstand der Schwerpunktausbildung Wirtschaft und Verwaltung. Diese soll außer dem öffentlichen Wirtschaftsrecht auch die Verzahnung mit dem Umwelt- und Planungsrecht vermitteln und so die zentralen Bereiche abdecken, in denen Wirtschaft und Verwaltung aufeinander treffen.

Die Veranstaltungen verteilen sich auf zwei Teilschwerpunkte:

- Wirtschaft und Verwaltung I (Gewerbe-, Umwelt- und Planungsrecht)
- Wirtschaft und Verwaltung II (Öffentliches Wettbewerbsrecht, Subventions- und Vergaberecht, neue Formen der Wirtschaftsaufsicht)

Die konkrete Gestaltung der Schwerpunktausbildung soll in besonderer Weise den Fall- und Praxisbezug der Stoffvermittlung garantieren. Die bisherige „Wahlfachübung“ wird in die einzelnen Vorlesungen integriert, um „Theorie“ und „Praxis“ stärker miteinander verzahnen zu können. Die Veranstaltungen schließen jeweils mit einer Aufsichtsarbeit, die dem Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen für die Schwerpunktbereichsprüfung dient. Ergänzt wird das Veranstaltungsprogramm durch Seminare, an denen sich auch Praktiker aus Kanzleien, Behörden und Verbänden beteiligen. Diese geben in besonderer Weise die Möglichkeit einer

vertieften Beschäftigung mit aktuellen Entwicklungen und Querschnittsthemen sowie zu ersten Kontakten zur Berufspraxis. Zusammen vermitteln die Teilschwerpunkte das öffentliche Wirtschaftsrecht in seinen wichtigsten und praxisrelevanten Erscheinungsformen. Die beiden Teilschwerpunkte können gemeinsam belegt werden, sie können aber auch jeweils mit anderen Schwerpunktsäulen kombiniert werden. Näheres zu den Kombinationsmöglichkeiten finden Sie bei den jeweiligen Teilschwerpunkten.

II. Wer sollte die Teilschwerpunkte wählen?

Beide Teilschwerpunkte richten sich in erster Linie an Studierende der Rechtswissenschaft, die Interesse an wirtschafts(verwaltungs-)rechtlichen, europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Fragestellungen haben und insoweit die im Pflichtfachbereich erworbenen Kenntnisse ausweiten und vertiefen wollen. Mit dem Schwerpunktbereich Wirtschaft und Verwaltung reagiert die universitäre Ausbildung auf die veränderten Bedürfnisse der Praxis: Das öffentliche Wirtschaftsrecht ist nicht nur eine extrem dynamische und „spannende“ Materie, es eröffnet vor allem auch vorzügliche Berufsperspektiven.

Dies gilt zum einen für den öffentlichen Sektor. Die neu entstandenen Behörden und „Agenturen“, die in relativer Unabhängigkeit von der Ministerialbürokratie die Entstehung wettbewerblicher Märkte begleiten (z.B. die Bundesnetzagentur), haben einen hohen Bedarf an kompetenten Öffentlichrechtlern mit wirtschaftsrechtlichem Wissen. Gleiches gilt für die eher traditionell strukturierte Kapitalmarktaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin). Die staatliche Regulierung der Finanzmärkte, der Telekommunikation oder der Energieversorgung ist gleichermaßen auch ein umfängliches Feld für die Anwaltschaft und für Verbände. Dies gilt genauso für die traditionelleren Tätigkeitsfelder bei Wirtschaftsverbänden bzw. den Kammern als Trägern der Selbstverwaltung der Wirtschaft (z. B. IHK, Handwerkskammern, Wirtschaftsprüfer- und Rechtsanwaltskammern). Auch im Bereich des Umwelt- und Planungsrecht steigt der Beratungsbedarf von Wirtschaftsunternehmen. Damit steigt auch der Bedarf großer Wirtschaftskanzleien an Anwälten mit Schwerpunkt im Öffentlichen Recht.

Eingeladen sind auch Studierende anderer Fachrichtungen und Nebenfachstudierende. Die Veranstaltungen könnten insbesondere auch Studierende der Volkswirtschaft und der Politikwissenschaft interessieren. Studierende des Diplomstudiengangs Geographie können weiterhin Schwerpunktveranstaltungen im Rahmen ihres Nebenfachstudiums Öffentliches Recht besuchen.

III. Kombinationsmöglichkeiten

Eine **Kombination beider Teilschwerpunkten Wirtschaft- und Verwaltung** bietet einen vollständigen Überblick über das Öffentliche Wirtschaftsrecht einschließlich seiner Bezüge zum Gemeinschafts- und Verfassungsrecht sowie dem Umweltrecht. Insoweit deckt der Schwerpunkt die typischen Anforderungen der Praxis an einen Anwalt mit Schwerpunkt im Öffentlichen Recht genauso ab wie die Anforderungen in Behörden (insbesondere auch BNetzA und BAFin) und Verbänden bzw. Kammern. Gleichzeitig erlaubt es die Breite der Konzeption, flexibel auf den dynamischen Arbeitsmarkt zu reagieren.

Eine **Kombination mit anderen Teilschwerpunkten** kann persönlichen Neigungen genauso Rechnung tragen wie speziellen Anforderungsprofilen des Arbeitsmarktes. Dabei bietet sich vor allem auch die Möglichkeit, die für das deutsche Ausbildungssystem typische, in Teilen der wirtschaftsrechtlichen Praxis aber längst überwundene Trennung von öffentlichem Recht und Zivilrecht aufzugeben.

Teilschwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung I

Die erste Teilsäule umfasst in erster Linie die klassischen Kernmaterien des wirtschaftsbezogenen Verwaltungsrechts und orientiert sich insoweit stark an der bisherigen WFG 6 sowie der entsprechenden Wahlfachgruppe des Zweiten Juristischen Staatsexamens.

I. Überblick über die Veranstaltungen

1. Verfassungs- und Europarechtliche Grundlagen des Öffentlichen Wirtschaftsrechts

Für keinen anderen Bereich des Verwaltungsrechts gilt in höherem Maße die Aussage, es handele sich um konkretisiertes Verfassungs- und Europarecht. Viele der neueren Entwicklungen wurden durch das Verfassungs- und vor allem das Gemeinschaftsrecht angestoßen. Dies gilt für Handwerksrecht genauso wie für die Fragen von Glücksspiel bzw. Wettveranstaltungen bis hin zur Frage der gewerberechtlichen Behandlung der Prostitution. Deshalb werden in einer Grundvorlesung die entsprechenden Kenntnisse aus dem Schwerpunktstudium mit Blick auf die Bedürfnisse der von den beiden Teilsäulen abgedeckten Bereiche vertieft. Im Zentrum stehen die wirtschaftsbezogenen Grundrechte sowie Marktfreiheiten, aber auch die Entwicklungen im gemeinschaftsrechtlichen Sekundärrecht wie etwa die Dienstleistungsrichtlinie.

Diese Veranstaltung wird als „Dach“ für beide Säulen angeboten. Teilnehmer an beiden Säulen können zur Vervollständigung des Lehrangebots von 16 SWS zusätzlich an einem schwerpunktbezogenen Seminar teilnehmen, das regelmäßig als ergänzende Veranstaltung angeboten wird und Gelegenheit zu einer vertieften Befassung mit aktuellen Entwicklungen gibt. Zur Komplettierung der Stundentafel besteht zudem die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Übung (ohne Aufsichtsarbeit).

2. Gewerberecht

Im Zentrum der Veranstaltung steht die Gewerbeordnung einschließlich des Handwerks- und Gaststättenrechts als Nebengesetze. Die Tradition der Gesetze darf nicht zu der Annahme führen, diese Materien seien altbacken. Zum einen reagiert der „dynamische“ Gewerbebegriff auf neue Wirtschaftsformen. Zum anderen bedarf das gewerberechtliche Handlungsinstrumentarium von Anzeigen-, Zulassungs- und Untersagungsverfahren immer wieder der Abstimmung mit den gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten. Und die traditionellen Regelungen des Zugangs zu Märkten und Messen zeigen, dass das Vergaberecht des GWB nur einen kleinen Teilausschnitt des Phänomens einer „Zuteilungsverwaltung“ erfasst.

3. Umweltrecht

Auch wenn das Umweltrecht seine Vorreiterfunktion als „Referenzgebiet“ eines modernen Verwaltungsrechts teilweise eingebüßt hat, sind seine Vorgaben vor allem für Industrie und verarbeitendes Gewerbe immer noch von eminenter Bedeutung. Die Veranstaltung umfasst zum einen das Immissionsschutzrecht, das sich aus der GewO herausentwickelt hat. Des Weiteren werden das KrW-/AbfG und das BBodSchG in Grundzügen vermittelt. Als querliegende Materie wird das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen.

4. Planungsrecht

Gemeinwohlbelange werden nicht nur durch Regulierung, sondern auch durch Planung verwirklicht. Im Zentrum der Veranstaltung steht das Recht der Fachplanung (insbesondere Straßen, Eisenbahnen und Luftverkehr), für das sich übergreifende Grundsätze herausgebildet haben. Diese sind zum überwiegenden Teil bereits aus dem Bauplanungsrecht bekannt. Insofern knüpft die Veranstaltung an das Pflichtstoffprogramm an. Die naturschutzrechtliche Ein-

griffsregelung zeigt die enge Verzahnung zwischen Fachplanungs- und Umweltrecht und wird deswegen in der Veranstaltung Planungsrecht behandelt. Gleichzeitig sollen die Raumordnung- und Landesplanung als vorgelagerte Planungen in ihren Grundzügen vermittelt werden. Diese Planungen spielen sich, wie in jüngerer Zeit deutlicher geworden ist, nicht im Binnenbereich der Verwaltung ab. Die Pläne sind Beispiele für neuartige Rechtsnormen sui generis, die sowohl die Handlungsformenlehre des Allgemeinen Verwaltungsrechts als auch das Verwaltungsprozessrecht vor neue Herausforderungen stellen.

II. Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind die folgenden Rechtsgebiete:

1. Gemeinschafts- und verfassungsrechtliche Grundlagen, insbes. Marktfreiheiten und Grundrechte; Rechtsquellen, Rechtsanwendung und Rechtsschutz; Verwaltungsorganisation einschließlich der mittelbaren Staatsverwaltung
2. Gewerberecht, einschl. des Handwerks- und Gaststättenrechts ohne das Ladenschlussrecht
3. aus dem Umweltrecht das Immissionsschutzrecht, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, das Bodenschutzrecht und das Umweltinformationsrecht
4. das Recht der Raumordnung und Landesplanung sowie das Recht der Fachplanung (Straßen, Eisenbahnen und Luftverkehr)

Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Beherrschung der Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird. Soweit nur ein Überblick verlangt wird, genügen Kenntnisse von Inhalt und Struktur der Normen, ihrer systematischen Bedeutung und Grundgedanken, ohne Einzelheiten aus Rechtsprechung und Schrifttum.

III. Kombinationsmöglichkeiten

Neben einer Kombination mit Wirtschaft und Verwaltung II kommt eine Kombination mit dem Teilschwerpunkt **Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht** in Betracht. Ein rechtsgebietsübergreifendes Studium kommt den Anforderungen an einen „Wirtschaftsjuristen“ entgegen. Unternehmen, Verbände und Anwaltskanzleien suchen Absolventen, die den gesellschaftsrechtlichen und zivilrechtlichen Blick auf ein Unternehmen mit der Kenntnis der öffentlichrechtlichen Anforderungen zu verbinden wissen.

Teilschwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung II

I. Überblick über die Veranstaltungen

1. Verfassungs- und Europarechtliche Grundlagen des Öffentlichen Wirtschaftsrechts

Für keinen anderen Bereich des Verwaltungsrechts gilt die Aussage, es handele sich um konkretisiertes Verfassungs- und Europarecht in größerem Maße. Viele der neueren Entwicklungen wurden durch das Verfassungs- und vor allem das Gemeinschaftsrecht angestoßen. Dies gilt für Handwerksrecht genauso wie für die Fragen von Glücksspiel bzw. Wettveranstaltungen bis hin zur Frage der gewerberechtlichen Behandlung der Prostitution. Deshalb werden in einer Grundvorlesung die entsprechenden Kenntnisse aus dem Schwerpunktstudium mit Blick auf die Bedürfnisse der von den beiden Teilsäulen abgedeckten Bereiche vertieft. Im Zentrum stehen die wirtschaftsbezogenen Grundrechte sowie Marktfreiheiten, aber auch die Entwicklungen im gemeinschaftsrechtlichen Sekundärrecht wie etwa die Dienstleistungsrichtlinie.

Diese Veranstaltung wird als „Dach“ für beide Säulen angeboten. Teilnehmer an beiden Säulen können zur Vervollständigung des Lehrangebots von 16 SWS zusätzlich an einem schwerpunktbezogenen Seminar teilnehmen, das regelmäßig als ergänzende Veranstaltung angeboten wird und Gelegenheit zu einer vertieften Befassung mit aktuellen Entwicklungen gibt. Zur Komplettierung der Stundentafel besteht zudem die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Übung (ohne Aufsichtsarbeit).

2. Öffentliches Wettbewerbsrecht

Insbesondere die Kommunen versuchen in Zeiten finanzieller Bedrängnis, ihren Haushalt durch wirtschaftliche Aktivitäten wie etwa den Betrieb von Präganstalten oder Reparaturwerkstätten aufzubessern. Der „Staat als Unternehmer“ ist aber kein Wirtschaftsteilnehmer wie jeder andere. Die Veranstaltung „öffentliches Wettbewerbsrecht“ befasst sich mit den rechtlichen Grenzen für die Wettbewerbsteilnahme des Staates. Diese bestehen aus den Vorgaben des Gemeinschafts- und Verfassungsrechts genauso wie aus den einfachgesetzlichen Vorschriften des Gemeindefirtschafts-, aber auch Wettbewerbs- und Kartellrechts. Im Zentrum stehen die unterschiedlichen Erscheinungsformen öffentlicher Unternehmen sowie die Kooperation des Staates mit Privaten vor allem in den verschiedenen Formen der Public Private Partnership.

3. Subventionsrecht

In Deutschland hat die öffentliche Hand für das Jahr 2003 in ganz unterschiedlichen Formen und auf unterschiedlicher rechtlicher Grundlage Subventionen von insgesamt € 58,7 Mrd. vergeben. Angesichts dieses Volumens wird der wirtschaftslenkende Charakter solcher staatlichen Zuwendungen unmittelbar deutlich. Die Veranstaltung befasst sich mit ihren rechtlichen Rahmenbedingungen und den Fragen des Rechtsschutzes von Konkurrenten. Auch hier verzahnt sich das Verwaltungsrecht (Subventionsvergabe durch Verwaltungsakt, öffentlichen Vertrag oder unmittelbare Zuwendung) mit Fragen des Verfassungs- und Gemeinschaftsrechts. Die Frage der Rückforderung gemeinschaftsrechtswidriger Beihilfen ist hierfür nur eines der aktuellen Beispiele.

4. Vergaberecht

Als Instrument staatlicher Wirtschaftsförderung und Wirtschaftslenkung noch wichtiger als die direkte Subventionierung ist die Vergabe öffentlicher Aufträge. Diese belaufen sich euro-

paweit auf ca. € 1,5 Billionen pro Jahr und machen in Deutschland ca. 13% des Bruttoinlandsproduktes aus. Ein Teil des Vergaberechts wurde – angestoßen durch europäische Richtlinien - im GWB kodifiziert, unterlegene Bieter haben die Möglichkeit des Rechtsschutzes. 80 bis 90 % der Auftragsvergaben erfolgen allerdings außerhalb dieses europäisierten Vergaberechts. Auch dort stellt sich zunehmend die Frage nach den Rechten unterlegener Bieter.

5. Neue Formen der Wirtschaftsaufsicht

Ein Spezifikum neuer Formen der Wirtschaftsaufsicht besteht darin, dass gewerbliche Aktivitäten stärker als im herkömmlichen Wirtschaftsverwaltungsrecht einer dauernden staatlichen Kontrolle bzw. Einflussnahme unterworfen werden. Gleichzeitig werden behördliche Spielräume größer, indem das Regulierungsrecht über die Normanwendung hinaus zunehmend Abwägungsentscheidungen verlangt. Die derzeit wichtigsten Teilgebiete stellen das Telekommunikations-, das Finanzmarktaufsichts- und das Energiewirtschaftsrecht dar. Gegenstand der Veranstaltung sind vor allem die sich entwickelnden gemeinsamen Grundstrukturen eines solchen „Regulierungsrechts“.

II. Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind die folgenden Rechtsgebiete:

1. Gemeinschafts- und verfassungsrechtliche Grundlagen, insbes. Marktfreiheiten und Grundrechte; Rechtsquellen, Rechtsanwendung und Rechtsschutz; Verwaltungsorganisation einschließlich der mittelbaren Staatsverwaltung
2. aus dem öffentlichen Wettbewerbsrecht das Recht der öffentlichen Unternehmen einschl. des kommunalen Wirtschaftsrechts; das sonstige öffentl. Wettbewerbsrecht im Überblick
3. das Subventions- und Beihilfenrecht einschließlich der Beihilfenkontrolle
4. das Vergaberecht
5. aus dem Recht der staatlichen Wirtschaftsaufsicht das Telekommunikationsrecht, das Bankenaufsichtsrecht und im Überblick das sonstige Recht der Finanzmarktaufsicht und das Energiewirtschaftsrecht

Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Beherrschung der Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird. Soweit nur ein Überblick verlangt wird, genügen Kenntnisse von Inhalt und Struktur der Normen, ihrer systematischen Bedeutung und Grundgedanken, ohne Einzelheiten aus Rechtsprechung und Schrifttum.

III. Kombinationsmöglichkeiten

1. Eine Kombination mit dem **Europäischen und deutschen Kartell- und Wettbewerbsrecht** empfiehlt sich zum rechtsgebietsübergreifenden Studium von Kerngebieten des Wirtschaftsrechts und kommt insbesondere auch den Anforderungen der Praxis an einen „Wirtschaftsjuristen“ entgegen. Da die Veranstaltung Vergaberecht Teil beider Teilschwerpunkte ist, ist auch bei dieser Kombination ein zusätzliches Seminar zu belegen bzw. die angebotene Übung (ohne Klausur) zu besuchen.
2. Ähnliche Synergieeffekte ergeben sich in Verbindung mit dem **Steuerrecht**, vor allem mit Blick auf die öffentlichrechtliche Beratung von Unternehmen.